
S 5 U 356/98 LW

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 U 356/98 LW
Datum	28.07.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 137/99 LW
Datum	15.11.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung der Beklagten gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 28.07.1999 wird zurückgewiesen.

II. Die Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin auch für das Berufungsverfahren zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Klägerin Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung für die Jahre 1992 und 1993 zu entrichten hat.

Ausgehend von dem ihr von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Berlin übermittelten Datenbestand forderte die Beklagte durch Bescheid vom 06.05.1993 über die Umlage für das Jahr 1992 von der Klägerin 71,98 DM, wobei sie eine landwirtschaftliche Nutzfläche in einer Größe von 0,57 Hektar zugrunde legte.

Dem widersprach die Klägerin mit Schreiben vom 08.06.1993. Sie betreibe weder

im Haupt- noch im Nebenerwerb ein landwirtschaftliches Unternehmen. Dies sei bereits von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Berlin festgestellt worden.

Mit Bescheid vom 19.04.1994 verlangte die Beklagte nach denselben Berechnungsgrundlagen von der KlÄgerin fÄ¼r das Jahr 1993 einen Beitrag in HÄ¶he von 53,44 DM. Zugleich mahnte sie den RÄ¼ckstand fÄ¼r 1992 in HÄ¶he von 71,98 DM an. Mit Schreiben vom 18.05.1994 legte die KlÄgerin erneut Widerspruch ein und wies ergÄnzend darauf hin, dass sie eine Ä¼bertragung des Grundbesitzes an ihre beiden Kinder beabsichtige.

Im Mai 1994 gab die KlÄgerin an, 0,7431 ha wÄ¼rden landwirtschaftlich nicht genutzt. Es handele sich um Wald (0,5004 ha), der morastig und verfallen sei, sowie um 0,2427 ha Ä¼ndland (Blatt 8 der Beklagtenakte). Mit Bescheid vom 13.12.1994 berichtigte die Beklagte die Beitragsbescheide fÄ¼r die Jahre 1992 und 1993 und forderte nunmehr BeitrÄge in HÄ¶he von insgesamt 144,49 DM. Der Berechnung legte sie folgende FlÄchen zugrunde: 0,85 ha Landwirtschaft; 0,61 ha Forstwirtschaft; 0,24 ha Geringstland. Dagegen legte die KlÄgerin mit Schreiben vom 22.12.1994 erneut Widerspruch ein und wies ergÄnzend darauf hin, dass sie durch einen Ä¼bertragungsvertrag vom 15.11.1993 ihren Grundbesitz einschlie¼lich des Wohnhauses an ihre beiden Kinder Ä¼bertragen habe. Mit einem weiteren Bescheid ohne Datum (vermutlich vom 27.02.1996) verlangte die Beklagte unter Anmahnung der RÄ¼ckstÄnde die Beitragsumlage fÄ¼r 1994 in HÄ¶he von 66,88 DM. Nach einer RÄ¼ckfrage beim Grundbuchamt Hoyerswerda berichtigte die Beklagte mit Bescheid vom 05.06.1996 die Beitragsbescheide fÄ¼r die Umlagen 1992, 1993 und forderte nunmehr von der KlÄgerin BeitrÄge in HÄ¶he von 234,39 DM, wobei sie jetzt eine landwirtschaftliche NutzflÄche in einer GrÄ¼e von 2,12 ha, Geringstland in einer GrÄ¼e von 0,24 ha sowie Wald in einer GrÄ¼e von 0,60 ha zugrunde legte. Gleichzeitig hob die Beklagte den Beitragsbescheid fÄ¼r die Umlage 1994 auf. Sie ging davon aus, dass die KlÄgerin bis 14.11.1993 EigentÄmerin folgender GrundstÄcke in der Gemarkung W Ä¶ war: Flur 5, FlurstÄck 51/2 (0,8974 ha); Flur 5, FlurstÄck 94 (0,7431 ha); Flur 6, FlurstÄck 3/1 (0,8455 ha); Flur 1, FlurstÄck 230/1 (GebÄudeflÄche von 0,012 ha); Flur 1, FlurstÄck 231/1 (0,4803 ha).

Nachdem die Beklagte am 07.10.1996 telefonisch darauf hingewiesen worden war, dass sÄmtliche FlÄchen verpachtet seien bzw. brachliegen wÄ¼rden, veranlasste die Beklagte eine Ortsbesichtigung durch ihren technischen Revisor. Dieser fÄ¼hrte in dem Bericht vom 05.05.1997 aus, dass ab dem 15.11.1993 die FlurstÄcke 94, 230/1 und 231/1 in der Gemarkung W Ä¶ an C Ä¶ Sch Ä¶, eine Tochter der KlÄgerin, Ä¼bergeben worden seien. Das FlurstÄck 230/1 bestehe aus einer 0,012 ha gro¼en GebÄudeflÄche. Das im Grundbuch angegebene GrÄ¼nland und die AckerflÄche des FlurstÄckes 231/1 mit einer GrÄ¼e von 0,4203 ha habe sich durch zwischenzeitliche Bebauung um 188 qm verringert. Von der verbleibenden GrÄ¼nlandflÄche Ä¶ Ackerland gebe es nicht mehr Ä¶ wÄ¼rden 450 qm als Nutz- und Ziergarten genutzt. Die Ä¼brige GrÄ¼nflÄche werde jÄhrlich einmal abgemÄht. Das MÄhgut werde kompostiert. Auf dieser FlÄche befÄnden sich 7 alte ObstbÄume, die nicht abgeerntet wÄ¼rden. Die frÄheren

Angaben zum Flurstück 94 (vgl. Blatt 8 der Beklagtenakte) seien zutreffend. Die übrigen Flächen seien an die zweite Tochter der Klägerin, Frau U â€¦ B â€¦, abgegeben worden. Der größere Teil des Flurstücks 51/2, nämlich 0,65 ha Grünland und 0,1174 ha Ackerland seien Ende 1991 für 12 Jahre an die Agrargenossenschaft W â€¦ verpachtet worden. Die verbleibende Fläche des Flurstücks 51/2 von 0,13 ha sei eine Holzung. Das Grundstück 3/1 liege brach. Es sei zur Lückenbebauung vorgesehenes Bauerwartungsland.

Mit Bescheid vom 03.07.1997 berichtete die Beklagte erneut die Beitragsbescheide für die Jahre 1992 und 1993 und verlangte jetzt von der Klägerin Beiträge in Höhe von insgesamt 100,00 DM, wobei sie nunmehr (allein) Grünland in einer Fläche von 0,42 ha (Teilfläche der Flur 1, Flurstück 231/1) zugrunde legte. Mit Bescheid vom gleichen Tage stellte die Beklagte fest, dass für eine 1,48 ha große Fläche (Flur 5, Flurstück 94; Teilfläche von Flurstück 51/2; Flur 6, Flurstück 3/1); Flur 1, Flurstück 23/1 Teilfläche [0,06 ha große Hof- und Gebäudefläche]) keine Beitragspflicht bestanden habe. Dem Widerspruch vom 08.06.1993 sei damit abgeholfen worden.

Dagegen erhob die Klägerin erneut Widerspruch mit Schreiben vom 08.07.1997. Die Auffassung der Beklagten, dass mit dem Bescheid vom 03.07.1997 ihrem Widerspruch vom 08.06.1993 abgeholfen worden sei, könne sie nicht teilen. Bezüglich ihres Wohngrundstückes werde nach wie vor zu Unrecht von einer Beitragsverpflichtung ausgegangen. Es erfolge keinerlei landwirtschaftliche Nutzung und im übrigen sei die steuerliche Veranlagung für das Wohngrundstück in der Abgabenart "Grundsteuer B" erfolgt.

Mit Datum vom 19.12.1997 erließ die Beklagte einen weiteren Beitragsbescheid für die Jahre 1992 und 1993 und forderte von der Beklagten erneut Beiträge in Höhe von insgesamt 100,00 DM, wobei sie nunmehr neben der Grünfläche mit einer Fläche von 0,42 ha auch eine Waldfläche mit 0,63 ha zugrunde legte (Teilflächen von Flur 5, Flurstück 94 und Flurstück 51/2).

Auf Anfrage der Beklagten hin teilte das Sächsisches Forstamt S â€¦ mit Schreiben vom 18.03.1998 mit, dass es sich Gemarkung W â€¦ um keinen Wald im Sinne des Waldgesetzes handle.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.10.1998 wies die Beklagte die Widersprüche der Klägerin zurück. Zur Begründung wurde dabei im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beiträge zur gesetzlichen landwirtschaftlichen Unfallversicherung durch die versicherten Unternehmer aufzubringen seien. Der Betrieb eines landwirtschaftlichen Unternehmens setze in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung keinen Geschäftsbetrieb oder eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit voraus, auch sei keine Gewinnerzielungsabsicht erforderlich. Es komme auch nicht auf die sonstige Motivation des Handelns an und auch nicht auf die Fläche des Grundstückes. Entscheidend sei allein, ob landwirtschaftliche Tätigkeiten verrichtet würden. Nach dem Ergebnis der Ortsbesichtigung sei der Klägerin die Pflege von 0,42 ha Grünland zuzurechnen. Darüber hinaus sei die Klägerin auch als forstwirtschaftliche Unternehmerin beitragsverpflichtet. Auf

der mit den Beiträgen in Anspruch genommenen Fläche ständen Bäume, was für die Annahme des Vorliegens eines forstwirtschaftlichen Unternehmens reiche. Die Lage des Grundstücks und die steuerrechtliche Eingruppierung sei für die zu treffende Entscheidung unerheblich.

Mit der am 19.11.1998 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter. Eine landwirtschaftliche Nutzung der streitigen Flurstücke sei in der Vergangenheit nicht erfolgt. Die betroffene Grundfläche gliedere sich in einen Trockenbereich und einen Vernässungsteil. Demgemäß hätten die Pflegearbeiten auf ein Minimum reduziert werden können. Der Grundlandbereich werde jährlich einmal gemäht, was einen Arbeitsaufwand von ca. 10 Stunden in Anspruch nehme. Das anfallende Schnittgut werde kompostiert. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 17 f. der SG-Akte und auf die beigefügte Luftbildaufnahme verwiesen (Blatt 19 der SG-Akte).

Mit Urteil vom 28.07.1999 hat das Sozialgericht Dresden die Bescheide der Beklagten vom 27.05.1993, 19.04.1994, 13.12.1994, 05.06.1996, 03.07.1997 und 19.12.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.10.1998 aufgehoben. Die beitragsrechtlichen Entscheidungen bezüglich der Jahre 1992 und 1993 richteten sich noch nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO). Am 01. Januar 1997 sei zwar das Siebte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII) in Kraft getreten (Art. 36 des Unfallversicherungseinordnungsgesetzes). Gemäß [Â§ 219 Abs. 1 Satz 2 SGB VII](#) seien aber die Vorschriften der RVO über die Aufbringung der Mittel für die vor 1997 liegenden Haushaltsjahre weiter anzuwenden.

Gemäß [Â§ 802, 723 RVO](#) würden die Beiträge für die Ausgaben der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften durch die landwirtschaftlichen Unternehmer im Umlageverfahren aufgebracht. Nach [Â§ 776 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RVO](#) in der hier anzuwendenden Fassung vom 01.07.1988 (